

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Peter Schmitz (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Verwaltungskostenanteil der rheinland-pfälzischen Kommunen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften (Argen)

Die **Kleine Anfrage 645** vom 30. März 2007 hat folgenden Wortlaut:

Presseberichten zufolge (z. B. Rhein-Zeitung vom 24. März 2007) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Schreiben vom 15. Februar 2007 die Bundesagentur für Arbeit angewiesen, von den Kommunen einen pauschalen Verwaltungskostenanteil von 12,6 Prozent im Rahmen der Verwaltung des Arbeitslosengeldes II (ALG II) für den Fall zu verlangen, dass die Aufgabenerledigung durch Argen erfolgt. Alternativ würden ansonsten die Verwaltungskosten exakt ermittelt. Die Umsetzung dieser Anweisung hat bei einigen Kommunen im Land zu einer Diskussion darüber geführt, ob diese ihre Aufgabenerfüllung im Rahmen des ALG II weiterhin über die Argen erledigen wollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der oben beschriebenen Vorgehensweise des BMAS bzw. der Bundesagentur für Arbeit in Rheinland-Pfalz vor?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Vorgehensweise des BMAS bzw. der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich deren Auswirkungen auf die rheinland-pfälzischen Argen?
3. Erachtet die Landesregierung einen Verwaltungskostenanteil von 12,6 Prozent als angemessen?
4. Wie hoch ist der jeweilige Verwaltungskostenanteil der rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Aufgabenerledigung des ALG II durch Argen (bitte in absoluten und relativen Zahlen pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt angeben)?
5. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, dass rheinland-pfälzische Gebietskörperschaften in diesem Zusammenhang die Kündigung der Verträge mit der Agentur für Arbeit erwägen? Wenn ja, welche?
6. Werden in diesem Zusammenhang von den betroffenen Gebietskörperschaften Aussagen darüber gemacht, in welcher Rechts- bzw. Organisationsform diese dann die Abwicklung des ALG II erfüllen wollen?
7. Will sich die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung dafür einsetzen, dass die Kommunen die Möglichkeit zur Wahl der Organisations- bzw. Rechtsform (Arge, Optionskommune oder getrennte Trägerschaft) bei der Abwicklung des ALG II erhalten?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. April 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Das Vorgehen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit in dieser Angelegenheit wird seitens der Landesregierung kritisch beurteilt.

Die Auswirkungen auf die rheinland-pfälzischen Arbeitsgemeinschaften sind unterschiedlich. Es gibt Kommunen, für die es völlig unproblematisch ist, den Verwaltungskostenanteil von 12,6 Prozent zu zahlen. Auch haben Kommunen im letzten Jahr den geforderten Verwaltungskostenanteil beglichen, obwohl es andere Vereinbarungen gab.

Problematisch ist die Situation in den Fällen, in denen es abweichende vertragliche Regelungen gibt oder in denen die Kommunen Berechnungen über einen niedrigeren Anteil der kommunalen Kosten vorgelegt haben. In diesen Fällen wurden Verhandlungen aufgenommen, die teilweise zu Kündigungen geführt haben oder führen können.

Zu 3.:

Grundlage für die Pauschale von 12,6 Prozent bildet eine geschätzte Zahl von 3,714 Millionen Bedarfsgemeinschaften in der Grundversicherung für Arbeitsuchende im Jahresdurchschnitt 2006 (diese Zahl ergibt sich unter Berücksichtigung der Entwicklung in 2005 und den Eckwerten des Jahreswirtschaftsberichts 2006). Die Personal- und Sachkostenpauschale des Jahres 2005 wurde entsprechend den Eckwerten des Jahreswirtschaftsberichts 2006 auf rund 68 006 Euro pro Mitarbeiter pro Jahr auf das Jahr 2006 fortgeschrieben. Es wird ein Betreuungsschlüssel für die Durchführung der kommunalen Leistungen nach §§ 22 und 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch von 1: 500 zugrunde gelegt. Damit ergeben sich für die kommunalen Leistungen Verwaltungskosten in Höhe von rund 505 Millionen Euro (3,714 Millionen Bedarfsgemeinschaften mal 1 : 500 Bedarfsgemeinschaften/Mitarbeiter = 7 428 Mitarbeiter mal 68 006 Euro Personal- und Sachkostenpauschale = 505 Millionen Euro Personal- und Sachkosten für kommunale Leistungen) und ein kommunaler Verwaltungskostenanteil an allen Verwaltungskosten in Höhe von 12,6 Prozent (505 Millionen Euro Verwaltungskosten für kommunale Leistungen : 505 Millionen Euro Verwaltungskosten für kommunale Leistungen + 3 500 Millionen Verwaltungskosten Bund = 12,6 Prozent).

Ausgangsgröße für die Ermittlung eines Betreuungsschlüssels von 1: 500 bildet eine Erhebung des Deutschen Städtetages in drei niedersächsischen Kommunen – Celle, Lüchow-Dannenberg und Uelzen – mit getrennter Aufgabenwahrnehmung. Der durchschnittliche Betreuungsschlüssel in diesen drei Kommunen beträgt 1: 445.

Die Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgenommenen Berechnungen – hier die Zusammensetzung der Verwaltungskosten des Bundes und die Art und Weise der Ermittlung des Betreuungsschlüssels – sind derzeit nicht nachvollziehbar. Auch eine Nachfrage beim Landkreistag Rheinland-Pfalz hat keine weiteren Erkenntnisse erbracht. Der Landesregierung ist es daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die Angemessenheit der festgelegten Pauschale zu beurteilen.

Zu 4.:

Nach Angaben der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland stellt sich der Verwaltungskostenanteil für die Aufgabenerledigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in den rheinland-pfälzischen Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten wie folgt dar:

Arge Altenkirchen	10,0 Prozent
Arge Neuwied	10,0 Prozent
Arge Rhein-Hunsrück	6,6 Prozent
Arge Landau SÜW	10,5 Prozent
Arge Germersheim	9,5 Prozent
Arge Cochem-Zell	8,5 Prozent
Arge Worms (aber neuer Vertrag)	6,95 Prozent
Arge Rhein-Lahn-Kreis	10,0 Prozent
Arge Westerwaldkreis	4,18 Prozent
Arge Mayen-Koblenz	8,9 Prozent
Arge Stadt Koblenz	10,4 Prozent
Arge Birkenfeld	7,7 Prozent
Arge Bad Kreuznach	10,4 Prozent
Arge Bernkastel-Wittlich	10,9 Prozent
Arge Bitburg-Prüm	10,0 Prozent
Arge Trier-Saarburg	10,1 Prozent

Bei den anderen Arbeitsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz beträgt der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) jeweils 12,6 Prozent oder über 12,6 Prozent.

Die Darstellung absoluter Zahlen ist nicht möglich. Der jeweilige Verwaltungstitel ist keine feste Größe, an dem 12,6 Prozent beziehungsweise die zuvor dargestellten Anteile zu bemessen wären. Vielmehr unterliegt er Schwankungen, die auf den tatsächlich entstehenden Kosten basieren. Vielfach ist der Verwaltungstitel nicht ausreichend, so dass die Arbeitsgemeinschaften dann auf den Eingliederungstitel zurückgreifen müssen. Erst von diesen insgesamt angefallenen Verwaltungskosten ist der kommunale Finanzierungsanteil dann zu übernehmen.

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, dass rheinland-pfälzische Gebietskörperschaften eine Kündigung der Verträge in Betracht ziehen.

Als unmittelbare Folge der Forderung nach Änderung der Verwaltungskostenpauschale wurden Verträge mit Arbeitsgemeinschaften von Seiten der Agentur für Arbeit gekündigt.

Nach Angaben der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland wurden bei drei Arbeitsgemeinschaften aufgrund einer vertraglichen Regelung und eines kommunalen Finanzierungsanteils unter 10,6 Prozent die Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales umgesetzt. Die Verträge wurden bis zum 31. März 2007 zum 31. Dezember 2007 von den Agenturen für Arbeit gekündigt. Betroffen sind die Arbeitsgemeinschaft Westerwaldkreis (Agentur Montabaur), die Arbeitsgemeinschaft Mayen-Koblenz (Agentur Mayen) sowie die Arbeitsgemeinschaft Stadt Koblenz (Agentur Koblenz).

Bei den Arbeitsgemeinschaften Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Landau, Germersheim, Cochem-Zell und Rhein-Lahn-Kreis, alle mit einem kommunalen Finanzierungsanteil unter 10,6 Prozent, wurde der Termin der Kündigungsmöglichkeit vom 31. März 2007 auf den 30. Juni 2007 hinausgeschoben beziehungsweise eine Kündigungsmöglichkeit ergibt sich vertragsgemäß erst zu diesem Zeitpunkt.

Hier finden zurzeit Verhandlungen statt mit dem Ziel, den kommunalen Finanzierungsanteil anzuheben.

In laufende Verhandlungen befinden sich auch die Arbeitsgemeinschaften Birkenfeld, Bad-Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm und Trier-Saarburg.

Zu 6.:

Aussagen der Gebietskörperschaften im Hinblick auf eine andere Rechts- beziehungsweise Organisationsform bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch liegen der Landesregierung nicht vor.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einer Kündigung zum 31. Dezember 2007 ab dem 1. Januar 2008 die Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in getrennter Trägerschaft ausgeführt werden. Die Möglichkeit, im Rahmen der Experimentierklausel nach § 6 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch so genannte Optionskommunen beziehungsweise zugelassene kommunale Träger einzurichten, besteht nicht mehr.

Zu 7.:

Die Landesregierung hält es für sinnvoller, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Verfassungsbeschwerde von elf Landkreisen gegen die organisatorische Umsetzung von „Hartz IV“ abzuwarten. Das Bundesverfassungsgericht hat den Termin für die mündliche Verhandlung für den 24. Mai 2007 angesetzt. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird über einen möglichen Änderungsbedarf zu entscheiden sein.

Malu Dreyer
Staatsministerin